

Wegleitung zur Revision

2018



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
a) Hintergrund der Prüfpflicht	3
b) Ziele der Prüfung	3
2. Geltungsbereich der Wegleitung, Gegenstand der Prüfung und Umfang der Berichterstattung.....	4
a) Zeitlicher und sachlicher Geltungsbereich.....	4
b) Wesentliche Änderungen gegenüber der Wegleitung für das Vorjahr	4
3. Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften und Prüfer	7
a) Verantwortlichkeit des Mitglieds	7
b) Ausnahmsweise Anerkennung	7
c) Anforderungen an die Unabhängigkeit	7
d) Anforderungen an die fachliche Qualifikation von Prüfgesellschaften und Prüfern	8
e) Rückweisung des Prüfberichts und Entzug der Zulassung	10
4. Einreichungsfrist	10
5. Berichtszeitraum	12
6. Prüfvorgehen	12
a) Einleitung	12
b) Erhebung von Grunddaten zum Prüfkunden und zur Geschäftstätigkeit	13
c) Risikoanalyse	14
d) Prüfstrategie.....	16
e) Dokumentation der Prüfungsplanung, der Risikoanalyse und der Prüfungshandlungen	17
f) Qualitätssicherungssystem der Arbeiten der Revisoren.....	17
7. Feststellung von Mängeln	18
8. Berichterstattung.....	19
9. Mehrjähriger Revisionszyklus.....	20
a) Gesuch.....	20
b) Berichterstattung.....	20
Anhänge zur Wegleitung	22
Anhang I: Musterprüfbericht	22
Anmerkungen zum Musterprüfbericht	32
Anhang II: Vollständigkeitserklärung	39
Anmerkungen zur Vollständigkeitserklärung	41
Anhang III: Erklärung des Revisors betreffend laufende Straf- und Verwaltungsverfahren ...	42

1. Einleitung

a) Hintergrund der Prüfpflicht

Die Statuten des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter I VSV (www.vsv-asg.ch) sehen vor, dass die Einhaltung der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung (nachfolgend „**Standesregeln**“) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (nachfolgend „**GwG**“) und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (nachfolgend „**Gw-Reglement**“) des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter bei den Aktivmitgliedern regelmässig durch die Revisionsstelle des Mitglieds (nachfolgend „**Prüfgesellschaft**“) zu prüfen ist.

Die Grundzüge der Prüfung (Prüfrhythmus, Anerkennungsvoraussetzungen für Prüfungsgesellschaften sowie die Grundlagen der Prüfung und der Berichterstattung) werden in der Prüf- und Disziplinarordnung des VSV festgelegt (nachfolgend „**Prüf- und Disziplinarordnung**“). Gemäss Art. 3 dieser Prüf- und Disziplinarordnung des VSV kann die Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation (nachfolgend „**GL SRO**“) im Rahmen einer Wegleitung Empfehlungen zur Prüfung sowie Musterprüfberichte festlegen. Die vorliegende Wegleitung soll den Prüfungsgesellschaften als Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie die Berichterstattung dienen.

b) Ziele der Prüfung

Die Berichterstattung der Prüfungsgesellschaft soll es der GL SRO ermöglichen, sich ein verlässliches Bild davon zu machen, ob die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten dauernd erfüllt sind, und die Landesregeln sowie die durch das **Gw-Reglement** (nachfolgend, falls zusammen mit dem GwG genannt, als „**Geldwäschereibestimmungen**“ bezeichnet) vorgegebenen Bestimmungen in der Berichtsperiode vom Mitglied eingehalten wurden. Die Berichterstattung soll der GL SRO und dem geprüften Mitglied aufzeigen, wo Risiken und allenfalls Mängel bestehen.

2. Geltungsbereich der Wegleitung, Gegenstand der Prüfung und Umfang der Berichterstattung

a) Zeitlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die Wegleitung 2018 gilt für alle am 31. Dezember 2017 oder später endenden Geschäftsjahre.

Diese Wegleitung gilt für alle Aktivmitglieder. Der Prüfungsgegenstand umfasst die Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten, die Einhaltung der Standesregeln und der Geldwäschereibestimmungen. Sofern und soweit ein Aktivmitglied (mit staatlicher Bewilligung) einer prudentiellen Aufsicht durch die FINMA untersteht¹, ist es von der Einreichung eines Prüfberichts an den VSV befreit. Untersteht ein Aktivmitglied (mit staatlicher Bewilligung) lediglich im GwG-Bereich der Aufsicht der FINMA², dann ist es bloss in diesem Bereich von der Berichterstattung befreit.

b) Wesentliche Änderungen gegenüber der Wegleitung für das Vorjahr

i. Zulassung der Prüfgesellschaften und Prüfer

Den 2018 zu prüfenden Mitgliedern und ihren zugelassenen Prüfgesellschaften wurde Ende 2017 erneut mitgeteilt, welches ihre derzeit zugelassene Prüfgesellschaft ist bzw. für welche Mitglieder sie zur Prüfung zugelassen ist.

Die entsprechenden Mitteilungen beruhen auf einer einfachen Dossierbeurteilung und bieten keine abschliessende Gewähr dafür, dass die Prüfgesellschaft die - gesetzlichen - Zulassungsanforderungen für 2018 auch weiterhin erfüllt.

Die Zulassungsvoraussetzungen, die sich aus der Prüf- und Disziplinarordnung und der revidierten Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (nachfolgend „RAV“) ergeben, sind nachfolgend unter 3.d) zusammengefasst dargestellt.

Die Mitglieder und ihre Prüfer sind erneut aufgefordert, die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen. Allenfalls wird es Mitglieder geben, die ihre Prüfgesellschaft für die Prüfung von Geschäftsjahren endend ab dem 31. Dezember 2017 austauschen müssen. Es wird nochmals daran erinnert, dass

¹ Von der FINMA beaufsichtigte Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

² Von der FINMA bloss im GwG-Bereich beaufsichtigte, direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFI) und GwG-Gruppengesellschaften.

Prüfgesellschaften vor Aufnahme der Prüfungsarbeiten für ein bestimmtes Mitglied durch die GL SRO zugelassen sein müssen.

ii. Angaben zur Qualifikation der Prüfgesellschaft und der leitenden Prüfer

Im Prüfbericht ist durch die Prüfgesellschaften weiterhin dazu Auskunft zu erteilen, wie ihre Qualifikation lautet. Es wird im Wesentlichen unterschieden zwischen

- staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen;
- als Revisionsexperte zugelassenen Unternehmen, welche leitende Revisoren beim Mitglied einsetzen, die als solche auch für andere finanzmarktliche Prüfungen zugelassen sind;
- als Revisionsexperte zugelassenen Unternehmen, welche leitende Revisoren einsetzen, die Revisionsexperten sind und sich über ausreichende Prüfstunden ausweisen können;
- Unternehmen, welche die Zulassungsvoraussetzungen als Revisionsexperten erfüllen, und leitende Revisoren einsetzen, die selbst Revisionsexperten sind und sich über ausreichende Prüfstunden ausweisen können.

Die Details sind nachfolgend unter 3.d) dargestellt.

Weiterhin haben die Prüfgesellschaften anzugeben, bei welchen anderen Selbstregulierungsorganisationen im Sinne des GwG und bei welchen anderen Branchenorganisationen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (nachfolgend „KAG“) eine Zulassung besteht. Diese Information ist für die GL-SRO zur Beurteilung der professionellen Verankerung der Prüfgesellschaft im Bereich der regulatorischen Prüfungen im Finanzsektor und zur Plausibilisierung der Selbstdeklaration bezüglich absolvierter Prüfstunden wesentlich.

iii. Massgebende Reglemente

Für im Laufe des Jahres 2017 in Kraft getretene Änderungen am Gw-Reglement und an den Landesregeln sind die Mitteilungen der GL SRO zum Übergangsrecht massgebend. Es wird in Erinnerung gerufen, dass die Ausführungsbestimmungen zu den nachrichten- und kontaktlosen Vermögen auf den 1. August 2017 angepasst wurden.

iv. Angabe der Einstufung unter AIA-Gesetzgebung

Bereits seit einigen Jahren hat der Prüfbericht Angaben zum FATCA-Status der Mitglieder zu enthalten.

Auf den 1. Januar 2017 sind das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV) in Kraft getreten. Widerhandlungen gegen die Meldepflichten nach diesem Gesetz sind mit strafrechtlichen Sanktionen bewehrt. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist deshalb für die Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung relevant.

Unabhängige Vermögensverwalter gelten als Finanzinstitute nach dem AIAG. Sie haben jedoch keine Registrierungs- und Meldepflichten, wenn sie Kundenvermögen, welches im Namen des Kunden hinterlegt ist, aufgrund einer Vollmacht oder als Organ einer Stiftung oder Gesellschaft verwalten. In diesem Fall gelten sie als nicht meldepflichtige Finanzinstitute. Vermögensverwalter, die Kundenvermögen – nach den Standesregeln erlaubt oder unerlaubt – in eigenem Namen halten, gelten als meldepflichtige Finanzinstitute. Sie müssen ab dem 31. Dezember 2017 bei der eidgenössischen Steuerverwaltung registriert sein und die vorgeschriebenen Meldungen machen.

Im Rahmen der Prüfung ist zu klären, ob das Mitglied als meldendes Finanzinstitut registriert ist. Im Bericht ist bei den Grunddaten über das Mitglied darüber Auskunft zu erteilen.

v. Verbindlichkeit der Praxis der GL SRO

Für die Auslegung von Gw-Reglement und Standesregeln ist die Praxis der GL SRO auch für die Prüfer massgeblich. Die Praxis der GL SRO wird jährlich im Geschäftsbericht des VSV erörtert. Auf die in vergangenen Geschäftsberichten und auf der Website des VSV unter <http://www.vsv-asg.ch/de/haeufige-fragen> wiedergegebene Praxis dürfen und sollen die Prüfer abstellen.

vi. Begrifflichkeiten und Definitionen

Im Einklang mit der allgemein verwendeten Begrifflichkeit des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (nachfolgend „**RAG**“) und der RAV im Bereich der Prüfungen nach den Finanzmarktaufsichtsgesetzen wird in dieser Wegleitung der Begriff der „**Prüfgesellschaft**“ anstelle des Begriffs „Revisionsstelle“ verwendet. Entsprechend werden die Begriffe „Revisor“ durch „**Prüfer**“ und „leitender Revisor“ durch „**leitender Prüfer**“ ersetzt.

Schliesslich finden sich in dieser Wegleitung klare und auf die finanzmarktlichen Prüfungen zugeschnittene Definitionen der unterschiedlichen Prüftiefen „**Prüfung**“ und „**prüferische Durchsicht**“ sowie diverse neu und klarer gefasste Definitionen zur Risikoanalyse (vgl. Ziff. 6).

3. Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften und Prüfer

a) Verantwortlichkeit des Mitglieds

Die formellen Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfgesellschaften der Mitglieder sind in Anhang A zur Prüf- und Disziplinarordnung wiedergegeben und sind im Kontext des übergeordneten Rechts, d.h. des RAG und der RAV auszulegen. Diese Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Prüfung und der Berichterstattung erfüllt sein. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds sicherzustellen, dass die Prüfgesellschaft die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt bzw. bei einem Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen die Prüfgesellschaft rechtzeitig gewechselt wird.

Will ein Aktivmitglied seine Prüfgesellschaft wechseln, so liegt es in seiner Verantwortung, für die Zulassung der neuen Prüfgesellschaft durch die GL SRO besorgt zu sein, bevor Prüfungsarbeiten im Sinne dieser Wegleitung begonnen werden.

b) Ausnahmsweise Anerkennung

Die GL SRO anerkennt Prüfgesellschaften, welche die formellen Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, nur unter den engen Voraussetzungen von Anhang A zur Prüf- und Disziplinarordnung und immer nur mit Bezug auf ein bestimmtes Mitglied. Die ausnahmsweise Zulassung einer Prüfgesellschaft für ein bestimmtes Mitglied begründet keinen Anspruch darauf, auch für andere Mitglieder zugelassen zu werden.

c) Anforderungen an die Unabhängigkeit

Die Prüfgesellschaft und der leitende Prüfer müssen von der Geschäftsleitung und Verwaltung des zu kontrollierenden Aktivmitglieds unabhängig sein.

Für diejenigen Mitglieder, die einer ordentlichen Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts unterstehen, finden diesbezüglich die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und Prüfern nach den Finanzmarktaufsichtsgesetzen Anwendung (Art. 728 OR, Art. 11 RAG und Art. 7 Abs. 1 Finanzmarktprüfverordnung – FINMA-PV).

Für diejenigen Mitglieder, die einer eingeschränkten Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts unterstehen sowie für diejenigen Mitglieder, welche keiner obligationenrechtlichen Revisionspflicht unterstehen bzw. auf eine obligationenrechtliche Revision verzichten (sog. *opting out*), gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und der Revisoren für die eingeschränkte Revision nach dem Obligationenrecht (Art. 729). Andere Dienstleistungen können erbracht werden, wenn es sich

nicht um solche handelt, die in Art. 7 Abs. 1 FINMA-PV genannt sind. Werden Dienstleistungen erbracht, die durch diese Bestimmung erfasst sind, so ist durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten auszuschliessen. Die Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaft wird jedoch generell nicht dadurch beeinträchtigt, dass diese bei Einpersonen-Unternehmen den autorisierten Behörden gegenüber oder vom Mitglied autorisierten Dritten den Zugang zu den Geschäftsakten im Verhinderungsfalle gewährleistet. Erbringt die Prüfungsgesellschaft gegenüber dem Mitglied auch andere Dienstleistungen als diejenige der Revision der Jahresrechnung und die Prüfung der Einhaltung von Standesregeln und Geldwäschereibestimmungen, so ist dies im Bericht offen zu legen.

Prüfberichte von nicht im Sinne dieser Wegleitung unabhängigen Revisoren müssen von der GL SRO zurückgewiesen werden.

d) Anforderungen an die fachliche Qualifikation von Prüfungsgesellschaften und Prüfern

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Prüfer in der Prüf- und Disziplinarordnung werden durch die Änderungen der RAV im Rahmen der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (in Kraft seit dem 1. Januar 2015) ergänzt. Mit Ablauf der Übergangsordnung von Art. 51a Abs. 1 und 2 RAV am 31. Dezember 2016 gelten die neuen Bestimmungen über das Prüfwesen in der Finanzmarktaufsicht für die nach diesem Datum durchzuführenden Prüfungen bei Aktivmitglieder des VSV ohne Einschränkungen.

Dementsprechend können für die Prüfung von Aktivmitgliedern des VSV nach der neuen Ordnung zugelassen werden:

- Von der Revisionsaufsichtsbehörde nach Art. 11a Abs. 1 RAV für Aufsichtsbereiche nach Bst. a. – d. zugelassene staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen;
- sowie
- Revisionsunternehmen, die als Revisionsexperten zugelassen sind; und
 - der eingesetzte leitende Prüfer als Revisionsexperte zugelassen ist und
 - als solcher für Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen für einen oder mehrere Aufsichtsbereiche nach Art. 11a Abs. 1 Bst. a. - d. RAV zugelassen ist; oder
 - der eingesetzte leitende Prüfer als Revisionsexperte zugelassen ist und er folgende Nachweise erbringt:
 - mindestens 100 Prüfstunden im Bereich GwG in den jeweils vier letzten Jahren; und
 - vier Stunden Weiterbildung (ohne Selbststudium) pro Jahr im Bereich GwG absolviert hat; und

- das Revisionsunternehmen über mindestens einen weiteren Prüfer verfügt, der als Revisionsexperte oder Revisor zugelassen ist;
- sowie
- Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung als Revisionsexperten erfüllen,
 - sofern das Unternehmen als Revisor zugelassen ist,
 - der eingesetzte leitende Prüfer als Revisionsexperte zugelassen ist; der
 - mindestens 100 Prüfstunden im Bereich GwG in den jeweils vier letzten Jahren³; und
 - vier Stunden Weiterbildung (ohne Selbststudium) pro Jahr im Bereich GwG absolviert hat; und
 - das Revisionsunternehmen über mindestens einen weiteren Prüfer verfügt, der als Revisionsexperte oder Revisor zugelassen ist;

Ausnahmsweise kann die GL SRO mit Bezug auf einzelne Mitglieder auch Prüfer zulassen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Dies setzt jedoch im Regelfall voraus, dass das zu prüfende Aktivmitglied in einer Region ansässig ist, in welchem ein ungenügendes Angebot an hinreichend qualifizierten Prüfer besteht.

Die dauerhafte Erfüllung der oben erwähnten Zulassungsvoraussetzungen ist jeweils durch den leitenden Prüfer im Prüfbericht wahrheitsgemäss zu bescheinigen. Die GL SRO behält sich vor, hier weitere Auskünfte und Bescheinigungen von den Prüfern einzuverlangen.

Leitende Prüfer, die nicht für Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen für einen oder mehrere Aufsichtsbereiche nach Art. 11a Abs. 1 Bst. a) bis c) RAV zugelassen sind, haben den Prüfberichten jeweils den Weiterbildungsnachweis beizulegen. Bei Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildungsveranstaltung des VSV kann anstelle des Ausbildungsnachweises in der Berichterstattung auf den Besuch der Veranstaltung (unter Angabe des Seminarteilnehmers und des Datums der Veranstaltung) verwiesen werden.

Die einen Bericht verantwortenden Prüfer bestätigen gegenüber dem VSV zudem, dass gegen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit kein straf- oder verwaltungsrechtliches Verfahren

³ Wobei Tätigkeiten des leitenden Prüfers als Compliance- oder Geldwäschereiverantwortlicher oder als interner Revisor bei anderen Unternehmen nicht angerechnet werden können, da es sich nach der Praxis der RAB nicht um Prüftätigkeiten im Sinne des RAG handelt.

läuft. Diese Erklärung kann mittels Formular «Erklärung des Revisors betreffend laufende Straf- und Verwaltungsverfahren» oder in anderer schriftlicher Form erfolgen. Das Formular kann auf der Website des VSV bezogen werden.

e) Rückweisung des Prüfberichts und Entzug der Zulassung

Prüfberichte von Prüfgesellschaften, welche die formellen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Anhang A der Prüf- und Disziplinarordnung nicht erfüllen, müssen von der GL SRO zurückgewiesen werden. Formell mangelhafte Prüfberichte werden von den Geschäftsstellen zur Nachbesserung oder Ergänzung zurückgewiesen.

Die GL SRO behält sich das Recht vor, Prüfgesellschaften, leitende Prüfer sowie Prüfer bei staatlich beaufsichtigten Prüfgesellschaften, die wiederholt oder in gravierender Weise gegen die Grundsätze einer einwandfreien Prüftätigkeit verstossen, die Zulassung zu entziehen. Ergibt sich die Grundlage für den Entzug der Zulassung als direkte Folge der mangelhaften Berichterstattung aus einem oder mehreren bereits eingereichten Prüfberichten, so wird die GL SRO im Regelfall die erneute Durchführung einer Prüfung anordnen.

4. Einreichungsfrist

Die Berichterstattung hat innert 6 Monaten nach Abschluss des am statutarischen bzw. an dem gesellschaftsvertraglichen oder an dem für Einzelfirmen festgelegten Bilanzstichtag endenden ordentlichen Geschäftsjahrs eines Berichtszeitraums zu erfolgen.

Neue Mitglieder, die weniger als zwei Monate vor dem ersten Bilanzstichtag bzw. vor dem zukünftigen Bilanzstichtag im ersten Geschäftsjahr aufgenommen werden, sind von der Einreichung des Prüfberichts zu diesem Bilanzstichtag befreit. Alle anderen neuen Mitglieder müssen, selbst bei überjährigen Geschäftsjahren nach Unternehmensgründung, einen Prüfbericht einreichen. Bei überjährigen Geschäftsjahren nach Unternehmensgründung ist der zukünftige Bilanzstichtag auch im ersten Kalenderjahr nach der Gründung für die Berichterstattung massgebend.

Bei späteren überjährigen Geschäftsjahren infolge Änderung des Bilanzstichtages ist sowohl zum alten wie auch zum neuen Bilanzstichtag eine Revision durchzuführen, sofern das überjährige Geschäftsjahr mehr als 15 Monate dauert. Bei überjährigen Geschäftsjahren von weniger als 15 Monaten kann die GL SRO die Frist zur Einreichung des Prüfberichts verkürzen, so dass ein regelmässiger Revisionsrhythmus sichergestellt ist.

Bei einem ordentlichen oder ausserordentlichen Austritt aus dem Verband oder bei einem Ausscheiden aus dem VSV im Zusammenhang mit der Löschung des Mitglieds aus dem Handelsregister infolge Geschäftsaufgabe, Fusion, Konkurs oder eines vergleichbaren Sachverhalts hat innert 6 Monaten nach dem Austritt gleichwohl eine Revision sowie die Berichterstattung zu erfolgen, es sei denn, es liege einer der nachfolgenden abschliessend aufgezählten Ausnahmetatbestände vor:

- Wird die Geschäftstätigkeit des austretenden Mitglieds auf einen anderen nicht spezialgesetzlich regulierten Finanzintermediär übertragen, so hat der Aufsichtsträger dieses Finanzintermediärs (Selbstregulierungsorganisation, FINMA) der GL SRO schriftlich zu bestätigen, ihre Kontrolltätigkeit auch mit Bezug auf den Zeitraum vom Ende des letzten Berichtsjahrs bis zum Austritt aus dem VSV auszuüben.
- Wird die Geschäftstätigkeit des austretenden Mitglieds auf einen spezialgesetzlich regulierten Finanzintermediär (Bank, Effektenhändler) bzw. einen zum regulatorischen Konsolidierungskreis eines solchen Unternehmens gehörenden Finanzintermediär übertragen, so hat dieser spezialgesetzlich regulierte Finanzintermediär der GL SRO schriftlich zu bestätigen, für entsprechende Kontrollen besorgt zu sein.

Der Prüfbericht ist grundsätzlich in Papierform bei der zuständigen Geschäftsstelle des VSV zuhanden der GL SRO einzureichen. Die Einreichung in elektronischer Form ist unter folgenden kumulativen Voraussetzungen zulässig:

- Der Prüfbericht wird fristgerecht und vollständig (namentlich unter Einschluss der Jahresrechnung und der anderen vorgeschriebenen Anhänge) als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [„audit@vsv-asg.ch“](mailto:audit@vsv-asg.ch) übermittelt; und
- der Prüfbericht ist durch mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur(en) gemäss Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur signiert bzw. nach Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über elektronische Signatur vom 18. März 2016 mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, einer geregelten elektronischen Signatur, welche vom VSV technisch unterstützt wird, oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach diesem Gesetz signiert.

Unterbleibt bei einem Austritt die Berichterstattung, so kann die GL SRO eine die Revision ersetzende Kontrolle durchführen. Die Kosten dieser Kontrolle sind dem austretenden Mitglied aufzuerlegen. Die GL SRO kann aus zureichenden Gründen davon Abstand nehmen.

Gegenüber der GL SRO ist das Mitglied für die Einhaltung der Einreichungsfrist verantwortlich. Die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist hat Sanktionen der GL SRO zur Folge. Fristerstreckungsgesuche sind

bis spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist brieflich oder per E-Mail (auch ohne Zeitstempel gemäss ZertES) an den VSV zu richten. Fristerstreckungsgesuche werden aus vom Mitglied darzulegenden, zureichenden Gründen bewilligt.

5. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum umfasst das am festgelegten Bilanzstichtag endende ordentliche Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Mitglieder mit überjährigen Geschäftsjahren über 15 Monaten unterliegen gleichwohl dem jährlichen Prüf- und Berichtszeitraum.

Bei einem mehrjährigen Revisionszyklus umfasst der Berichtszeitraum immer den gesamten Zeitraum vom Ende der letzten Prüfperiode bis zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus.

Bei neuen Mitgliedern beginnt der Berichtszeitraum zum Zeitpunkt der Aufnahme. Bei einem ordentlichen Austritt aus dem VSV endet der Berichtszeitraum am 31. Dezember. Bei einem Ausscheiden aus dem VSV im Zusammenhang mit der Löschung des Mitglieds aus dem Handelsregister infolge Geschäftsaufgabe, Fusion, Konkurs oder eines vergleichbaren Sachverhalts oder eines von der GL SRO genehmigten ausserordentlichen Austritts aus wichtigen Gründen, endet der Berichtszeitraum zum Zeitpunkt der Löschung des Mitglieds im Handelsregister bzw. zum Zeitpunkt des ausserordentlichen Austritts.

6. Prüfverfahren

a) Einleitung

Die Prüfung ist nach den Vorgaben der Prüf- und Disziplinarordnung und dieser Wegleitung (samt Musterbericht und Erläuterungen) durchzuführen (nachfolgend „**VSV-Prüfungsstandards**“). Die Grundsätze der Schweizer Prüfungsstandards (**PS**) und die darauf basierenden Prüfungsanleitungen und Prüfungshinweise von EXPERTsuisse sowie der Standard zur Eingeschränkten Revision von EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE können beigezogen werden, soweit die VSV-Prüfungsstandards keine abweichenden Vorgaben machen.

Die Prüfung erfolgt aufgrund eines risikoorientierten Ansatzes. Die Prüfer erstellen grundsätzlich für jedes zu prüfende Mitglied jährlich eine Risikoanalyse, deren Ergebnisse sie im Prüfbericht zusammengefasst

wiedergeben. Die Risikoanalyse beinhaltet eine systematische Erfassung und Einschätzung der Risikolage des geprüften Mitglieds, die für die Urteilsbildung des Prüfers wesentlich sind (Grundsatz der Wesentlichkeit).

Der Prozess der Prüfung eines VSV-Mitglieds sieht zusammengefasst wie folgt aus:

- ❶ Risikoanalyse / -beurteilung
 - Erhebung von Grunddaten zum Prüfkunden und zur Geschäftstätigkeit
- ❷ Festlegung «Prüfstrategie»
 - Ergebnis der Risikoanalyse und -beurteilung
 - Welche Prüffelder werden mit welchen Prüfungshandlungen abgedeckt?
- ❸ Prüfung
 - Durchführung der festgelegten Prüfungshandlungen
 - Allenfalls Überprüfung der «Prüfstrategie» bzw. Risikobeurteilung
- ❹ Berichterstattung
 - Auswertung der Prüfergebnisse
 - Verfassen des Berichts⁴

b) Erhebung von Grunddaten zum Prüfkunden und zur Geschäftstätigkeit

Um die richtige Prüftiefe und eine wirkungsvolle Prüfstrategie zu entwickeln, muss die Prüfgesellschaft ein generelles Verständnis der Geschäftstätigkeit, der internen Kontrollen und des Umfelds des Mitglieds erlangen. Dazu verschafft sich die Prüfgesellschaft insbesondere ein Bild über die Aktionäre/Inhaber des Aktivmitglieds, über die Mitarbeiter, über die Organisation, über die Produkte und Dienstleistungen (finanzintermediäre wie auch nicht finanzintermediäre Dienstleistungen), über die Kundenstruktur (Herkunft,

⁴ Enthält der Prüfbericht Beanstandungen oder Hinweise auf Mängel oder Unzulänglichkeiten, so sind zumindest die entsprechenden Passagen des Prüfberichts dem geprüften Mitglied vorzulegen, damit dieses (normalerweise innert kurzer Frist) dazu Stellung nehmen kann. Allfällige Stellungnahmen sind in zusammengefasster Form in den Bericht aufzunehmen.

Tätigkeit / PEPs, Vermögen, Sitzgesellschaften, private oder institutionelle Kunden etc.), über die gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Faktoren, welche die Tätigkeit des Mitglieds beeinflussen (Branche, Märkte, Kunden, sonstige Umfeldfaktoren, etc.), über die finanzielle Situation des Mitglieds und über seine Risikoexposition sowie das Kontrollumfeld (Governance, Geschäftsprozesse, interne Kontrolle und «Compliance», Risikomanagement, Informatikumfeld, Kompetenzniveau und Integrität des Managements, etc.).

Besonderes Augenmerk legt der Prüfer dabei auf allfällige Tätigkeiten des Mitglieds ausserhalb des Kerngeschäfts der vollmachtenbasierten Vermögensverwaltung, namentlich auf treuhänderische Nebentätigkeiten, wie beispielsweise die Administration von Sitzgesellschaften, Trustee-Tätigkeiten, Mitwirkung und Einbindung in Zahlungsabwicklungen.⁵

Der Prüfer nimmt dazu Einsicht in sachdienliche Dokumente (wie Organigramme, Statuten, Gesellschaftsverträge, Handelsregistrauszüge, Reglemente, Prospekte, Weisungen, Kompetenzregelungen, Limitenwesen, Regeln zur Risikoerkennung, -beurteilung und -überwachung, Management- und Performance-Reporting, etc.) und führt Gespräche mit der Geschäftsführung, den Geldwäschereiverantwortlichen und den Mitarbeitern. Soweit die Prüfgesellschaft dies als angezeigt erachtet, kann sie sich bei ihren Erhebungen auf die Ergebnisse der Vorjahresprüfung und anderweitige sachdienliche Auswertungen (wie Finanzanalysen, Risikoanalysen der internen Revision) stützen.

c) Risikoanalyse

Die Risikoanalyse muss:

- das zu prüfende Mitglied in seiner Gesamtheit, d.h. mit Bezug auf alle Aspekte seiner Tätigkeit umfassen (eine Beschränkung auf den Geldwäschereibestimmungen und den Standesregeln unterstehenden Tätigkeiten ist damit nicht ausreichend);
- einen Überblick über die Risiken verschaffen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Mitglieds ergeben (wobei auch wesentliche Veränderungen im Unternehmen des Mitglieds⁶, die Marktverhältnisse und – namentlich bei international ausgerichteter Tätigkeit – auch das wirtschaftliche und politische Umfeld zu berücksichtigen sind);

⁵ Solche Tätigkeiten erhöhen grundsätzlich das inhärente Risiko sowohl im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als auch im Bereich der beruflichen Verhaltensregeln, da mit ihnen eine weitergehende Verfügungsmacht über Kundenvermögen einhergeht, als dies mit auf Verwaltungshandlungen beschränkten Vollmachten der Fall ist.

⁶ Dabei ist eine substantielle Zunahme der Kundenbeziehungen und/oder der verwalteten Vermögen als risikohöherer Faktor zu gewichten. Insbesondere die Zunahme der Geschäftsbeziehungen durch Unternehmensübernahmen oder -zusammenschlüsse ist unter Risikogesichtspunkten angemessen zu würdigen und kann für sich allein gestellt schon ein erhöhtes Risiko in relevanten Risikofeldern darstellen.

- die betriebliche Organisation des Mitglieds und seine Governance miteinbeziehen⁷;
- eine vorausschauende Perspektive enthalten, welche mögliche Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen in Bezug auf das Mitglied berücksichtigt.

Die Prüfgesellschaft hat zumindest eine konkrete Einschätzung der Risiken mit Bezug auf die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen und eine konkrete Einschätzung der Risiken mit Bezug auf die Einhaltung der Standesregeln vorzunehmen. Aus der Risikoanalyse leitet die Prüfgesellschaft die Prüftiefe (Prüfung oder prüferische Durchsicht der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen einerseits und Prüfung oder prüferische Durchsicht der Einhaltung der Standesregeln andererseits) ab.

Aufgrund der erlangten Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Mitglieds hat die Prüfgesellschaft

- eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen und
- eine Risikoanalyse mit Bezug auf die Einhaltung der Standesregeln vorzunehmen.

Die Risikoanalysen sind in drei Schritten durchzuführen:

Zuerst wird das **inhärente Risiko** beurteilt. Das inhärente Risiko ist das Risiko, welches im Zusammenhang mit der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen bzw. mit der Einhaltung der Standesregeln unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Finanzintermediärs besteht, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen. Dieses Risiko basiert insbesondere auf der Geschäftstätigkeit und der Kundenstruktur des Mitglieds. Beurteilt werden hier vorwiegend äusserliche Faktoren wie Art der angebotenen Dienstleistungen, Volumen (Anzahl Transaktionen, verwaltetes Vermögen), Art der Transaktionen (Höhe, Bargeschäfte), Herkunft der Vertragspartner und/oder des wirtschaftlich Berechtigten; Natürliche oder juristische Personen und allfällige Komplexität von Strukturen mit Sitzgesellschaften, Stiftungen und Trusts; Kenntnisse über den Kunden (z.B. Tiefe der Kundenprofile / Kontakthäufigkeit), Kenntnis über das Herkunftsland der Kunden, Kundentätigkeit und ähnliches. So sind zum Beispiel eine hohe Anzahl von neuen Beziehungen oder hohe (Neu)geldzu- oder -abflüsse Hinweise für ein erhöhtes Risiko.

Anschliessend wird – ausgehend vom inhärenten Risiko – das Kontrollrisiko (**kohärente Risiko**) ermittelt. Das kohärente Risiko hängt davon ab, wie das Mitglied organisiert ist und welche internen Vorkehrungen/Massnahmen das Mitglied für die Geldwäschereiprävention und Einhaltung der Standesregeln ergriffen hat⁸. Dabei hat die Prüfgesellschaft auch deren Angemessenheit / Wirksamkeit zu beurteilen. Dabei

⁷ Wobei auch die regelmässige Weiterbildung in allen für das Unternehmen wesentlichen Bereichen von wesentlicher Bedeutung ist. Dabei ist aus Sicht des VSV eine jährliche Weiterbildung im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung von zentraler Bedeutung. Die jährliche Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung des VSV in diesem Bereich ist zwar nicht Pflicht, die reglementarischen Vorgaben werden damit aber erfüllt. Wird keine solche Weiterbildungsveranstaltung besucht, muss der Prüfer die anderweitige jährliche Weiterbildung in diesem Bereich verifizieren.

⁸ GwG-Ausbildung, interne Kontrolle, Kenntnis der Kunden, Stabilität der Kundenbeziehungen und der Mitarbeiter, elektronische Transaktionskontrolle, elektronische Depotüberwachung usw.

ist für die Risikobeurteilung auch in Betracht zu ziehen, ob und in welchem Ausmasse sich die vom Mitglied einzuhaltenden Regeln im Berichtsjahr verändert haben, und wie sich das Mitglied auf solche Veränderungen eingestellt hat.

Aus dem inhärenten und kohärenten Risiko ist dann das Gesamtrisiko (**kombiniertes Risiko**) abzuleiten. Das Gesamtrisiko kann gering, mässig, erhöht oder hoch sein.

Wird das Gesamtrisiko trotz Vorliegen klarer Hinweise für ein erhöhtes Risiko als mässig oder gering eingestuft, muss diese Einschätzung vom Prüfer explizit im Prüfbericht begründet werden.

d) Prüfstrategie

Aus der Risikoanalyse wird schliesslich die Prüftiefe abgeleitet. Ist das Gesamtrisiko erhöht oder hoch, so hat zwingend eine Prüfung (**Audit**) zu erfolgen. Andernfalls genügt eine prüferische Durchsicht (**Review**). Ergibt die nachfolgende Durchführung der Prüfungshandlungen Anlass zu Zweifeln an den Ergebnissen der Risikoanalyse, so ist diese unter Einbezug der Erkenntnisse aus den Prüfungshandlungen erneut durchzuführen. Die verschiedenen Prüftiefen sind für die Prüfungen betreffend die Einhaltung von Standesregeln und Geldwäschereivorschriften wie folgt definiert⁹:

- Prüfung (**Audit**): Die Prüfgesellschaft muss sich ein umfassendes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben (sog. *positive assurance* / Zusicherung hohen Grades);
- Prüferische Durchsicht (**Review**): Die Prüfgesellschaft verschafft sich einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Der Prüfer hält schriftlich fest, dass sich im Rahmen der vorgenommenen Handlungen (Durchsicht von Dokumenten, Befragungen etc.) keine Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten wären (sog. *negative assurance* / Zusicherung tieferen Grades).

Bei einer Prüfung sind die Prüfungshandlungen (insbesondere Stichprobengrössen) so festzulegen, dass die Prüfgesellschaft eine Zusicherung hohen Grades abgeben kann: Das Prüfungsergebnis wird positiv formuliert, d.h. die Prüfgesellschaft bestätigt die Einhaltung bestimmter Vorschriften. Bei einer prüferischen Durchsicht hingegen genügt eine Zusicherung weniger hohen Grades: Das Prüfungsergebnis wird negativ formuliert, d.h. die Prüfgesellschaft bestätigt, dass sie im Rahmen der prüferischen Durchsicht auf

⁹ Die verwendeten Definition entsprechen den für finanzmarktaufsichtliche Prüfungen von der FINMA im FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“ allgemein verwendeten Begriffe, wobei der dort verwendete Begriff „Kritische Beurteilung“ dem Begriff der „prüferischen Durchsicht“ im Sinne der Prüf- und Disziplinarordnung und dieser Wegleitung inhaltlich entspricht.

keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen wäre, dass bestimmte Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Wird trotz eines geringen oder mässigen Gesamtrisikos in Zusammenhang mit der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen bzw. der Landesregeln aufgrund eines erhöhten oder hohen spezifischen Risikos einzelner Prüffelder eine Prüfung angesetzt, so gibt die Prüfgesellschaft für diese Prüffelder eine Zusicherung hohen Grades ab.

Wenn es zweckmässig erscheint, dann kann in Absprache mit dem Mitglied auch bei einem geringen oder mässigen Gesamtrisiko in Zusammenhang mit der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen bzw. der Landesregeln für alle entsprechenden Prüffelder eine Prüfung erfolgen.

Es obliegt der Verantwortung der Prüfgesellschaft, die Risikosituation des Mitglieds zuverlässig zu ermitteln und daraus die angemessene Prüfintensität festzulegen. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die GL SRO in einzelnen Fällen für einzelne Prüffelder die Durchführung einer Prüfung anordnen.

Bei der Festlegung der erforderlichen Prüfungshandlungen sind grundsätzlich analytische, Stichproben- und andere Auswahlverfahren in geeigneter Weise zu durchmischen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen ist so zu treffen, dass die dem Risikograd entsprechenden Prüfungsnachweise dadurch gewonnen werden können. Prüfungsnachweise werden insbesondere durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragung und analytische Verfahren erlangt.

e) Dokumentation der Prüfungsplanung, der Risikoanalyse und der Prüfungshandlungen

Die Prüfungsplanung, die Risikoanalyse und die Prüfungshandlungen sind in Arbeitspapieren zu dokumentieren. Die Prüfdokumentation umfasst insbesondere quantitativ und qualitativ angemessene Prüfungsnachweise, die im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen erstellt wurden. Der Prüfer dokumentiert insbesondere auch seine Erkenntnisse und Beurteilungen bei der Risikoanalyse in gleicher Weise, wie andere Prüfungshandlungen.

Die Dokumentation hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass sie für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Für den Umfang, Form und Inhalt der Dokumentation gelten insbesondere die Grundsätze der Schweizerischen Prüfungsstandards (PS 230) in analoger Weise.

f) Qualitätssicherungssystem der Arbeiten der Revisoren

Die GL SRO hat entschieden, dass zur Überprüfung und Sicherstellung der Qualität der Arbeiten der Prüfer anlassbezogen oder anlasslos Arbeitspapiere der Prüfgesellschaften zu den Prüfberichten kontrolliert werden sollen. Hierzu werden die Geschäftsstellen pro Jahr total mindestens von zwölf verschiedenen

Prüfgesellschaften Arbeitspapiere zur Kontrolle einfordern. Dies ist vorwiegend für Fälle vorgesehen, in denen Anlass für eine solche weiterführende Prüfung der Arbeitspapiere besteht. Stichprobeweise können aber auch ohne besonderen Anlass Arbeitspapiere zur Überprüfung eingefordert werden.

7. Feststellung von Mängeln

Stellt die Prüfgesellschaft bei der Prüfung oder prüferischen Durchsicht Verstösse gegen Vorschriften, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so sind diese in der Berichterstattung vollständig und so detailliert zu beschreiben, dass eine Erstbeurteilung durch die GL SRO möglich ist¹⁰. Die Beurteilung und Bewertung von Verstössen, Mängeln oder Ungereimtheiten fällt in den Kompetenzbereich der GL SRO. Das Wesentlichkeitsprinzip gilt diesbezüglich für die Berichterstattung nicht. Ausserdem hat die Prüfgesellschaft eine allfällige Stellungnahme des Mitglieds und allfällige eigene Empfehlungen zu deren Behebung im Prüfbericht festzuhalten. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt, ist dies ebenfalls ausdrücklich festzuhalten.

Handelt es sich um gravierende Mängel, so ist die GL SRO durch das Mitglied oder die Prüfgesellschaft unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für die Feststellung von Mängeln, die sich auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag beziehen. Als gravierender Mangel gilt:

- jede Verletzung der Standesregeln oder der Geldwäschereibestimmungen, die geeignet ist, eine Strafverfolgung des Mitglieds oder dessen Mitarbeitenden nach sich zu ziehen;
- jede Verletzung der Standesregeln oder der Geldwäschereibestimmungen, welche eine zivilrechtliche Haftung des Mitglieds zur Folge haben kann, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Mitglieds in Gefahr bringen würde;
- jede Veränderung beim revidierten Mitglied, welche bewirkt, dass die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung in Frage gestellt ist.

¹⁰ Ungenügend ist etwa die Aussage: «Vereinzelte Verträge mit Kunden entsprechen nicht den Anforderungen von Anhang A der Standesregeln». Darzulegen, samt allfälliger Stellungnahme seitens des Mitglieds (vgl. Fn. 4), sind die konkreten Beanstandungen (z.B. unter Nennung der in Widerspruch zu Anhang A zu den Standesregeln mangelhaften oder fehlenden Vertragsbestandteile.

8. Berichterstattung

Die GL SRO hat als Vorlage für die ordentliche Berichterstattung einen Musterprüfbericht erstellt (nachfolgend „**Musterprüfbericht**“), welcher von den Prüfgesellschaften grundsätzlich inhaltlich wie auch formell (systematisch) einzuhalten ist (vgl. Anhang I). Einzelheiten und Anmerkungen zur Form und zum Inhalt des Musterprüfberichts finden Sie in den „**Anmerkungen zum Musterprüfbericht**“ (vgl. Anhang I). War das Mitglied in der Prüfperiode überhaupt nicht (mehr) aktiv, so ist an Stelle der ordentlichen Berichterstattung eine Inaktivitätsbestätigung einzureichen. Dabei gelten Mitglieder, die zwar keine dem Geldwäschereigesetz unterstehenden Geschäftsbeziehungen führen (z.B. infolge des Nichterreichens der Schwellenwerte gemäss Art. 7 der Geldwäschereiverordnung (**GwV**) oder der ausschliesslichen Dienstleistungserbringung gegenüber Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2 GwG) nur im Bereich der Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei als inaktiv. Eine Prüfung der Einhaltung der Standesregeln hat auch dann stets zu erfolgen, wenn Geschäftsbeziehungen bestehen, die in den Geltungsbereich dieser Standesregeln fallen.

Der Musterprüfbericht entbindet die Prüfgesellschaft nicht davon, die konkreten Problemstellungen beim betroffenen Mitglied selbst und in geeigneter Form zu analysieren und zu beurteilen. Nur so kann für den in Frage stehenden Betrieb eine sachgerechte Prüfung erfolgen. Inhaltliche Abweichungen sind von der Prüfgesellschaft zu begründen. Wenn in der Berichtsperiode eine Meldung an die MROS (Meldestelle) erfolgte, ist dies zwingend anonymisiert in der Berichterstattung anzugeben.

Dem Prüfbericht ist eine Kopie der rechtsgültig unterzeichneten Jahresrechnung gemäss Obligationenrecht (d.h. Erfolgsrechnung und Bilanz¹¹) beizulegen. Bei Mitgliedern, die der ordentlichen oder der eingeschränkten Revision unterliegen, ist eine Kopie des entsprechenden Revisionsberichts beizulegen.

Schliesslich ist dem Prüfbericht eine Vollständigkeitserklärung nach dem Muster der GL SRO beizulegen, welche durch das Mitglied rechtsgültig zu unterzeichnen ist sowie eine Erklärung des Prüfers betreffend laufende Straf- und Verwaltungsverfahren.

Die Berichterstattung hat in deutscher, italienischer, französischer oder englischer Sprache zu erfolgen.

¹¹ Mitglieder, die nach Art. 957 Abs. 1 und Abs. 2 OR nicht zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet sind, müssen dem Prüfbericht eine zusammengefasste Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben während der Berichtsperiode sowie über ihre Vermögenslage zu Beginn und Ende der Berichtsperiode beilegen. Die entsprechende Aufstellung muss datiert und unterzeichnet sein.

9. Mehrjähriger Revisionszyklus

a) Gesuch

Die formellen Voraussetzungen für die Gewährung eines zweijährigen Revisionszyklus sind in Anhang B zur Prüf- und Disziplinarordnung wiedergegeben.

Der dem schriftlichen Gesuch um Genehmigung eines zweijährigen Revisionszyklus beizulegende Bericht hat sich über die folgenden Punkte zu äussern:

- Stabilität und Kontinuität des beschäftigten und dem GwG unterstellten Mitarbeiterstammes
- Stabilität und Kontinuität der internen Organisation des Mitglieds unter Berücksichtigung der Delegation von geschäftlichen Aufgaben
- Stabilität und Kontinuität der betreuten Kundenbeziehungen
- Risikograd und -struktur der Kundenbeziehungen unter der Berücksichtigung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko
- Struktur des Kundenstammes und ihrer Risikostruktur
- Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu Depotbanken

Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor dem Fristablauf zur Abgabe des ordentlichen Revisionsberichts beim VSV für das laufende Geschäftsjahr eingehen (Poststempel). Andernfalls gilt es erst für das darauffolgende Geschäftsjahr. Das Gesuch muss ausdrücklich von der GL SRO genehmigt werden.

b) Berichterstattung

Die Berichterstattung hat grundsätzlich wie bei der ordentlichen periodischen Prüfung zu erfolgen. Bei einem mehrjährigen Revisionszyklus umfasst der Berichtszeitraum immer den gesamten Zeitraum vom Ende der letzten Prüfperiode bis zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus.

Die Berichterstattung bei einem von der GL SRO bewilligten zweijährigen Revisionszyklus hat sich zusätzlich zu den folgenden Punkten zu äussern:

- Stabilität und Kontinuität des beschäftigten und dem GwG unterstellten Mitarbeiterstammes
- Stabilität und Kontinuität der internen Organisation des Mitglieds unter Berücksichtigung der Delegation von geschäftlichen Aufgaben
- Stabilität und Kontinuität der betreuten Kundenbeziehungen
- Risikograd und -struktur der Kundenbeziehungen unter der Berücksichtigung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko
- Struktur des Kundenstammes und ihrer Risikostruktur
- Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu Depotbanken

Anhänge zur Wegleitung

Anhang I: Musterprüfbericht



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Musterprüfbericht¹²

Prüfbericht GwG/Standesregeln

für **Aktivmitglieder**

des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV

Hans Muster AG

Mitglied

2017

Geschäftsjahr

¹² Die elektronische Fassung des Musterprüfberichts wird auf der Website des VSV zur Verfügung gestellt.

1. Einleitung

Hans Muster AG	
Firma	
Berichtszeitraum:	01.01.2017 bis 31.12.2017
	von bis
12. und 13.03.2018	Firmensitz Hans Muster AG, Bahnhofstrasse 1, 8001 Zürich
Prüfzeitpunkt	Prüfört (Adresse)

2. Angaben zu Prüfgesellschaft und Prüfern

Wir bestätigen, die Anerkennungs Voraussetzungen für Revisionsstellen gemäss Anhang A der Prüf- und Disziplinarordnung zu erfüllen. Bei unserer Gesellschaft handelt es sich um ein/eine/einen¹³

Angaben zur Prüfgesellschaft:

- von der Revisionsaufsichtsbehörde (nachfolgend „RAB“) nach Art. 11a Abs. 1 RAV für Aufsichtsbereiche nach Bst. a. – d. zugelassene staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen;
- als Revisionsexperte durch die RAB zugelassenes Revisionsunternehmen¹⁴;
- als Revisor von der RAB zugelassenes Revisionsunternehmen, welches die Voraussetzungen für die Zulassung als Revisionsexperte erfüllt¹⁴;
- von der GL SRO des VSV ausnahmsweise zugelassenes Revisionsunternehmen¹⁴;
- von folgenden, von der FINMA bewilligten Selbstregulierungsorganisationen im Sinne des GwG zur Durchführung von SRO-Prüfungen anerkanntes Revisionsunternehmen¹⁵:

		+
Name	Ort	-

- von folgenden Branchenorganisationen nach dem KAG für die Prüfung der Einhaltung von durch die FINMA nach deren FINMA-RS 2009/1 anerkannten Verhaltensregeln für die Vermögensverwaltung zugelassenes Revisionsunternehmen¹⁵:

		+
Name	Ort	-

¹³ Mehrfachnennungen sind u.U. erforderlich.

¹⁴ Es sind nachfolgend die Qualifikationen des eingesetzten leitenden Prüfers zu bestätigen.

¹⁵ Sofern kein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen sind nachfolgend die Qualifikationen des eingesetzten leitenden Prüfers zu bestätigen.

Angaben zum leitenden Prüfer:

- der eingesetzte leitende Prüfer ist als Revisionsexperte für Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen für einen oder mehrere Aufsichtsbereiche nach Art. 11a Abs. 1 Bst. a.- d. RAV zugelassen;
- der eingesetzte leitende Prüfer ist als Revisionsexperte zugelassen, er hat in den vier letzten Jahren mindestens 100 Prüfstunden im Bereich GwG und im dieser Prüfung vorangehenden Jahr mindestens vier Stunden Weiterbildung (ohne Selbststudium) pro Jahr im Bereich GwG absolviert;
- Der eingesetzte leitende Prüfer wurde von der GL SRO des VSV ausnahmsweise für das geprüfte Mitglied zugelassen.

«Ferner bestätigen wir, dass

- wir unsere Prüfarbeiten entsprechend der aktuellen Wegleitung des VSV und den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes durchgeführt haben;
- unser Revisionsunternehmen keine nach den Finanzmarktgesetzen (vgl. Art. 1 Abs. 1 FINMAG) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt;
- unser Revisionsunternehmen, neben dem leitenden Prüfer, der die oben aufgeführten Kriterien erfüllt, über mindestens einen weiteren Prüfer verfügt, der als Revisionsexperte oder Revisor zugelassen ist;
- wir über fundierte Kenntnisse in Fragen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere über die jüngste Entwicklung verfügen;
- wir unabhängig im Sinne von Art. 728 OR, Art. 11 RAG und Art. 7 Abs. 1 Finanzmarktprüfverordnung bzw. Art. 729 OR und Art. 7 Abs. 1 Finanzmarktprüfverordnung sind.
- Wir haben in der Berichtsperiode folgende anderen Dienstleistungen gegenüber dem Mitglied erbracht:

Abschlussberatung und Steuerberatung

Erbrachte andere Dienstleistungen

3. Gegenstand der Prüfung

Entsprechend unserer Erklärung betreffend die Revision GwG / Standesregeln und in Anwendung der Prüf- und Disziplinarordnung VSV haben wir die Einhaltung

- der statutarischen Voraussetzungen des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV,
- der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV sowie
- der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV¹⁶

geprüft.

¹⁶ Die Prüfung dieser Bereiche ist bei Aktivmitgliedern unter staatlicher Aufsicht, die im GwG-Bereich der FINMA unterstehen, nicht Gegenstand der Berichterstattung an den VSV; Abschnitt 5. des Musterprüfberichts entfällt in diesen Fällen.

4. Grunddaten zur Tätigkeit und zum Umfeld des Mitglieds

Aktionäre / Gesellschafter¹⁷:

<i>Hans Muster</i>	<i>50%</i>		
<i>Hans Muster AG</i>	<i>35%</i>	<i>100% im Besitz von Hans Muster</i>	
Name	Anteil	Kommentar	

Wesentliche Veränderung im Aktionariat in der Berichtsperiode Ja Nein

Kommentar

Finanzdienstleistungsunternehmen unter der gleichen oder ähnlichen Firmenbezeichnung bzw. unter der gleichen Firmenleitung oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften (inkl. Gesellschaften im Ausland¹⁸) Ja Nein

<i>Gesellschaft xy AG</i>	<i>20%</i>	
Name der Gesellschaft	Höhe der Beteiligung	

Kommentar

FATCA Status: *[FATCA Status-Wahlmöglichkeiten:]*
 GIIN (falls vorhanden)
 ■ *Registered deemed-compliant Foreign Financial Institution (FFI)*
 ■ *Certified deemed-compliant FFI*
 ■ *Participating FFI*
 ■ *Non entity (Einzelfirmen)*

Hat UVV Funktion als Sponsoring Entity? Ja Nein

AIA Status:
 Hat UVV Funktion als meldendes Finanzinstitut? Ja Nein

Kommentar

Mutationen in verantwortlichen Positionen (Mitglieder des VR, der GL, Repräsentant, GwG-Verantwortlicher und dessen Stellvertreter) **in der Berichtsperiode** Ja Nein

Kommentar

¹⁷ Es sind alle Personen anzugeben, die direkt oder indirekt 10% oder mehr an Kapital und/oder Stimmrechten am Mitglied halten. Bei Personengesellschaften ist für die Berechnung des gehaltenen Kapitals die Kapitaleinlage ohne Berücksichtigung des Kontokorrents des Gesellschafters massgeblich.

¹⁸ Bei Gesellschaften im Ausland (Geschäftstätigkeit beschreiben) bestätigen, dass allfällig notwendige Bewilligungen von ausländischen Aufsichtsbehörden vorliegen.

GwG-Verantwortlicher: *Hans Muster*

Stellvertreter: *Mike Müller*

Beschreibung der angebotenen GwG-relevanten Dienstleistungen:

Vermögensverwaltung, Treuhanddienstleistungen (Einsatz in liechtensteinische Stiftungen)

Beschreibung der angebotenen nicht GwG-relevanten Dienstleistungen:

Anlageberatung (ohne Vollmacht!); Erstellung von Finanzanalysen

Beschreibung der Kundenstruktur und der geographischen Herkunft¹⁹ der Kunden:

Ca. 90 % der Kunden stammen aus Deutschland und sind natürliche Personen

Höhe des verwalteten Vermögens zum Bilanzstichtag (CHF):

380 Mio CHF

Anzahl **und** Stellenprozent der im Bereich der finanzintermediären Dienstleistungen tätigen Mitarbeiter:

Anzahl Mitarbeiter: *4 Personen*

Stellenprozente der Mitarbeiter: *360 %*

Anzahl **und** Stellenprozent der Mitarbeiter insgesamt:

Anzahl Mitarbeiter: *5 Personen*

Stellenprozente der Mitarbeiter: *460 %*

Spezielle Merkmale der Organisation:

Niederlassungen, Auslagerung von Geschäftsbereichen, Delegationen etc.

Das Mitglied stellt seinen Kunden aktuelle Konto- und Depotdaten auf einem externen, bei der Firma IT-Services GmbH stehenden, gemieteten Server zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Wesentliche (unternehmensrelevante) Depotbanken:

Universalbank (Schweiz) AG

¹⁹ Für Zielmärkte konkrete Länder benennen (nicht nur Regionen angeben).

Feststellung von Kontrollinhabern und an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigter Personen Ja Nein
(Art. 4 GwG, Art. 18 - 27 Gw-Reglement VSV)

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung von Kontrollinhabern bzw. an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigter Personen Ja Nein
(Art. 5 GwG, Art. 28 Gw-Reglement VSV)

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Besondere Abklärungspflicht, insbesondere Erstellung und Einsatz von Kundenprofilen sowie Umgang mit Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko (Art. 6 GwG, Art. 29 - 36 Gw-Reglement VSV) Ja Nein

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Dokumentationspflichten Ja Nein
(Art. 7 GwG, Art. 49 - 41 Gw-Reglement VSV)

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Organisatorische Massnahmen, einschliesslich Compliance-Organisation, Delegation (Beizug Dritter) und Mitarbeiterausbildung²⁴ Ja Nein
(Art. 8 GwG, Art. 37 – 39 und Art. 42 - 46 Gw-Reglement VSV)

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Meldepflicht und Vermögenssperre Ja Nein
(Art. 9, 9a, 10 und 10a GwG, Art. 47 - 53 Gw-Reglement VSV)

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Anzahl Meldungen an die MROS:
Falls keine Meldung an die MROS erfolgte ist die Anzahl mit 0 anzugeben.

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

²⁴ Zu den organisatorischen Massnahmen gehört auch die Einhaltung der Pflichten bezüglich sanktionsbetroffener Personen und der Umgang mit Sanktionslisten (vgl. <https://www.vsv-asg.ch/de/sanktionslisten>)

Zur Wahrung und Förderung der Marktintegrität (Art. 4 der Standesregeln) Ja Nein

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung (Art. 5 der Standesregeln) Ja Nein

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Zur Informationspflicht (Art. 6 der Standesregeln) Ja Nein

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Zum Vermögensverwaltungsvertrag (Art. 7 der Standesregeln) Ja Nein

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Zur Verschwiegenheit (Art. 8 der Standesregeln) Ja Nein

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Über unerlaubte Anlagegeschäfte (Art. 9 der Standesregeln) Ja Nein

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Über nachrichtenlose Vermögen (Art. 10 der Standesregeln) Ja Nein

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

7. Einhaltung der statutarischen Aufnahmevoraussetzungen

Prüfung (Audit)

Bei einer Prüfung (Audit): Wir bestätigen, dass beim Mitglied die statutarischen Voraussetzungen in der Berichtsperiode dauernd eingehalten wurden.

Nichtzutreffendes bitte streichen

Prüferische Durchsicht (Review)

Bei einer prüferischen Durchsicht (Review): Wir bestätigen, dass wir auf keinen Sachverhalt gestossen sind, der darauf schliessen lässt, dass beim Mitglied die statutarischen Voraussetzungen in der Berichtsperiode nicht dauernd eingehalten wurden.

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

8. Mängel / Beanstandungen aus dem Vorjahr

Mängel / Beanstandungen in der Vorjahresperiode

Ja Nein

falls Ja: Wir bestätigen, dass das Mitglied die Mängel aus der Vorjahresperiode behoben hat.²⁸

Ja Nein

Kommentar/Bemänglung/Begründung/Stellungnahme des Mitglieds/Empfehlung der Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft

Ort, Datum

Vorname, Name (Leitender Prüfer)

Unterschrift (Leitender Prüfer)

Vorname, Name

Unterschrift

Beilagen

- Vom Mitglied unterzeichnete Vollständigkeitserklärung
- Unterzeichnete Jahresrechnung oder Kopie des Revisionsberichts nach OR mit Jahresrechnung
- Weiterbildungsnachweis des Prüfers (nicht beizubringen bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und bezüglich leitenden Prüfern, die für Prüfungen nach den Finanzmarktaufsichtsgesetzen nach Art. 11a Abs. 1 Bst. a) - c) RAV zugelassen sind)
- Erklärung Prüfer betreffend laufende Straf- und Verwaltungsverfahren (nicht beizubringen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen)

²⁸ Gab es in der Vorjahresperiode Mängel, so muss deren Behebung durch einen Audit geprüft werden (inkl. Aufzählung der vorjährigen Beanstandung und Art der Behebung).

Anmerkungen zum Musterprüfbericht

i. Einleitung (Ziff. 1 des Musterprüfberichts)

In der Einleitung des Prüfberichts ist die Firma des Mitglieds, der Berichtszeitraum, Prüfort und Prüfzeitpunkt zu nennen.

ii. Angaben zur Prüfgesellschaft (Ziff. 2 des Musterprüfberichts)

Unter Ziff. 2 des Prüfberichts hat die Prüfgesellschaft zunächst ihre Qualifikation/en gemäss Anhang A der Prüf- und Disziplinarordnung und der geltenden Anforderungen der RAV anzugeben. In der Tabelle sind Mehrfachnennungen meist erforderlich und bei Revisionsunternehmen, welche nicht für die Prüfung von FINMA-beaufsichtigten Instituten zugelassen sind, auch zwingend notwendig, um die Zulassungssituation der einzelnen Revisionsunternehmen auch beurteilen zu können. Dies gilt sowohl unter dem Gesichtspunkt des GwG, wie auch für solche mit Bezug auf die Standesregeln.

Des Weiteren muss die Prüfgesellschaft bestätigen, dass sie über fundierte Kenntnisse in Fragen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere über die jüngste Entwicklung verfügt. Zudem ist die Unabhängigkeit Sinne von Art. 728 bzw. Art. 729 OR und den anwendbaren Ausführungsbestimmungen zum RAG zu bestätigen.

Nachweise der Ausbildung habe alle leitenden Prüfer, welche die Prüfung nicht für ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen durchführen bzw. nicht von RAB als leitende Prüfer für Prüfungen nach den Finanzmarktaufsichtsgesetzen nach Art. 11a Abs. 1 Bst. a) bis c) RAV zugelassen sind, weiterhin beizubringen.

Für die Plausibilisierung der notwendigen Prüfstunden stellt die GL SRO in erster Linie auf die wahrheitsgemässe Selbstdeklaration des Prüfers sowie die Zulassung des Revisionsunternehmens bei anderen SRO ab. Die Einforderung weiterer Nachweise bleibt vorbehalten. Vorsätzliche Falschdeklarationen werden konsequent mit dem Entzug der Zulassung und der Anzeige bei der RAB geahndet.

Schliesslich muss das Revisionsunternehmen unter Ziff. 2 bestätigen, dass sie «die Prüfarbeiten entsprechend der aktuellen Wegleitung des VSV und den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes geplant und durchgeführt hat und zwar derart, dass wesentliche Mängel mit angemessener Sicherheit erkannt werden.»

iii. Gegenstand der Prüfung (Ziff. 3 des Musterprüfberichts)

Unter Ziff. 3 des Prüfberichts hat die Prüfgesellschaft den Prüfgegenstand (Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten, Standesregeln, Geldwäschereibestimmungen) der Prüfung anzugeben. Vgl. hierzu insbesondere Ziff. 2 der Wegleitung zur Revision.

Bei Aktivmitgliedern mit staatlicher Aufsicht, die als direktunterstellte Finanzintermediäre im GwG Bereich der Aufsicht der FINMA unterstehen, muss die Prüfgesellschaft die Prüfung nach der Prüf- und Disziplinarordnung und dieser Wegleitung nur mit Bezug auf die Einhaltung der statutarischen Aufnahmevoraussetzungen und die Einhaltung der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung durchführen. Der Bericht hat sich entsprechend auf diese Bereiche zu beschränken. Die Prüfung und Berichterstattung über die Einhaltung der für das Mitglied geltenden Geldwäschereivorschriften, richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Aufsichtsbehörde.

iv. Grunddaten zur Tätigkeit und zum Umfeld des Mitglieds (Ziff. 4 des Musterprüfberichts)

Die gemäss Musterprüfbericht und der Vollständigkeitserklärung offenzulegenden Grunddaten stellen ein Minimum der offenzulegenden Grunddaten dar. Es ist der Prüfgesellschaft überlassen, die Erfassung weiterer Grunddaten offenzulegen.

Zunächst hat die Prüfgesellschaft die Aktionäre bzw. Gesellschafter oder Inhaber mit einer Beteiligung von 10% und mehr an Kapital oder Stimmrechten unter der genauen Angabe der Beteiligung zu benennen. Im Falle mehrstufiger Beteiligungsverhältnisse mit einer Beteiligung von 10% und mehr sind deren natürliche Personen am Ende der Beteiligungskette mit einer Beteiligung von 10% oder mehr zu benennen. Es sind hier die Grundsätze über die Feststellung von Kontrollinhabern sinngemäss anzuwenden.

Ebenfalls anzugeben sind alle Unternehmen, die als Finanzintermediäre unter der gleichen oder ähnlichen Firmenbezeichnung bzw. unter der gleichen Leitung tätig sind sowie Beteiligungen des Mitglieds an anderen Gesellschaften (inklusive Gesellschaften im Ausland).

Zudem muss der GwG-Verantwortliche und dessen Stellvertreter angegeben werden.

Sodann hat die Prüfgesellschaft die finanzintermediären Dienstleistungen im Sinne von Art. 2 GwG (Vermögensverwaltung, treuhänderische Dienstleistungen im Bereich der rechtlichen Vermögensstrukturierung, namentlich Errichtung, Verwaltung von Sitzgesellschaften, Stiftungen und Trusts, Family Office-Dienstleistungen, Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, etc.), die anderen nicht finanzintermediären Dienstleistungen (reine Anlageberatung, Steuerberatung, Immobilienverwaltung, etc.) und die Kundenstruktur unter geographischen und sachlichen Gesichtspunkten (Herkunftsland der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Kunden, Sitzgesellschaften, private oder institutionelle Kunden, etc.) zu beschreiben. Dabei sind die Herkunftsländer unternehmensrelevanter Kunden genau zu bezeichnen.

Weiter ist die Höhe des verwalteten Vermögens zum Bilanzstichtag anzugeben. Die Höhe der verwalteten Vermögen zum Bilanzstichtag sollte mit einer Genauigkeit von +/- 10% angegeben werden. Für die Erhebung der Höhe des verwalteten Vermögens ist der Bilanzstichtag, bei einem mehrjährigen Revisionszyklus ist der Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus massgebend.

Zu den Grunddaten gehört auch die Angabe über Anzahl und kumulierte Stellenprozente der im Bereich der finanzintermediären Dienstleistungen tätigen Mitarbeiter und die Angabe über Anzahl und Stellenprozente der insgesamt im Betrieb tätigen Mitarbeiter. Auch alle unternehmensrelevanten Depotbanken sind anzugeben.

Wenn spezielle Merkmale in der Betriebsorganisation vorliegen (Niederlassungen, Auslagerung von Geschäftsbereichen etc.), sind diese schliesslich auch zu beschreiben. Liegen keine speziellen Merkmale in der Betriebsorganisation vor, so ist dies ebenfalls festzuhalten.

v. Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (Ziff. 5 des Musterprüfberichts)

Die Berichterstattung über die Einhaltung der Geldwäschereivorschriften ist in vier Bereiche aufgeteilt:

In **Ziff. 5.1** «Evaluation der Risikokriterien» des Prüfberichts gibt die Prüfgesellschaft an, welche Risikokriterien angeschaut wurden und zählt die einzelnen Risikoelemente auf.

Zum Beispiel: «Vergleich Anzahl Kundenbeziehungen mit dem Vorjahr (wie viele Abgänge, wie viele Neukunden, woher stammen diese, Art der neuen Kundenbeziehung etc.); Wie hoch sind die Neugeldzuflüsse seit dem letzten Jahr? Gibt es neue Kundenberater/Partner? Aufbau und Aufgabe von Geschäftsfeldern und Nebentätigkeiten? Etc.»

In **Ziff. 5.2** «Ergebnis der Risikoanalyse» des Prüfberichts hält die Prüfgesellschaft ihre Erkenntnisse aus der Risikoanalyse (Gesamtrisiko) hinsichtlich der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften fest. Das Gesamtrisiko kann gering, mässig, erhöht oder hoch sein. Konkret hat die Prüfgesellschaft dabei zu begründen, welche der geprüften Risikofaktoren zum Ergebnis der Risikobeurteilung geführt haben! Vgl. hierzu Ziff. 6 lit. c der Wegleitung zur Revision.

In **Ziff. 5.3** «Prüfungshandlungen» des Prüfberichts hält die Prüfgesellschaft die einzelnen Prüfungshandlungen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften vorgenommen wurden, in der Berichterstattung fest. Dabei gibt die Prüfgesellschaft – in Hinblick auf das Prüfungsergebnis – an, ob grundsätzlich eine Prüfung (Audit) oder bloss eine prüferische Durchsicht (Review) erfolgte. Zur Erinnerung: Ist das Gesamtrisiko erhöht oder hoch, so hat zwingend eine Prüfung (Audit) zu erfolgen. Andernfalls genügt eine prüferische Durchsicht (Review).

Beispiele: «Durchsicht von 12 Kundendossiers auf deren Vollständigkeit, Einsicht in die internen Weisungen, Befragung des Geldwäschereiverantwortlichen zur Überprüfung der Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf Seco-Listen

und Terrorismuslisten, Befragung von 2 Mitarbeitern über deren Kenntnisse zum GwG, Einsicht in Ausbildungsbelege, Einsicht in die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, Bei drei Geschäftsbeziehungen die Transaktionsbelege eingesehen.»

Schliesslich hat sich die Prüfgesellschaft in **Ziff. 5.4** «Prüfungsergebnis zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften» des Prüfberichts über das Prüfungsergebnis zu äussern.

Wurde eine Prüfung (Audit) vorgenommen, so erfolgt eine positive Zusicherung (Zusicherung hohen Grades):

- Wurden bei der Prüfung der einzelnen Prüffelder keine Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so bestätigt die Prüfgesellschaft die Einhaltung der einzelnen Prüffelder/ Bestimmungen (Option «Ja»).
- Stellt die Prüfgesellschaft bei der Prüfung der einzelnen Prüffelder/Bestimmungen dagegen Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist dies unter dem betroffenen Prüffeld festzuhalten (Option «Nein»), wobei die Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten vollständig und detailliert zu beschreiben sind. Zudem hat die Prüfgesellschaft eine Stellungnahme des Mitglieds zu den Mängeln und eine eigene Empfehlung zu deren Behebung in der Berichterstattung aufzuführen. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt, ist dies ebenfalls ausdrücklich festzuhalten.

Zum Beispiel: «Im Zusammenhang mit Art. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor haben wir festgestellt, dass das Mitglied nicht alle Kunden vorschriftsmässig identifiziert hat. Bei drei Kunden hat das Mitglied die Kunden nicht vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages und Erteilung der Bankvollmacht identifiziert, sondern lediglich bei der Bank vorbestehende Identifikationsakten beigezogen.» «Wir haben dem Mitglied empfohlen, diese drei Kunden so rasch wie möglich anhand eines Passes oder einer ID zu identifizieren und zu dokumentieren.»

Basiert die Beurteilung der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften dagegen auf einer prüferischen Durchsicht (Review), so erfolgt eine «negative» Zusicherung (Zusicherung minderen Grades):

- Wurden bei der prüferischen Durchsicht keine Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so hält die Prüfgesellschaft dies in Form einer «negativen» Bestätigung zu den einzelnen Prüffeldern fest (Option «Ja»).
- Stellt die Prüfgesellschaft bei der prüferischen Durchsicht der einzelnen Prüffelder dagegen Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist dies unter dem jeweiligen Prüffeld festzuhalten (Option «Nein»), wobei die Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten vollständig und detailliert anzugeben sind.

Besondere Hinweise:

- bei den besonderen Abklärungspflichten ist unter anderem zu überprüfen, ob der Finanzintermediär, der mehr als 20 Geschäftsbeziehungen hat, Kriterien festgelegt hat, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen (Art. 30 Gw-Reglement). Bei der Prüftiefe „Prüfung“ ist die Zweckmässigkeit der Kriterien ebenfalls zu überprüfen.
- bei den organisatorischen Massnahmen ist bei Finanzintermediären, die mehr als 10 Personen beschäftigen, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben zu bestätigen, dass diese über interne Richtlinien bezüglich der Umsetzung der GwG-Pflichten verfügen (Art. 42 Gw-Reglement VSV). Der Revisor prüft die Angemessenheit dieser Richtlinien.
- unter Meldepflicht und Vermögenssperre sind die Anzahl der Meldungen an die MROS festzuhalten. Ist in der Berichtsperiode eine Meldung an die MROS erfolgt, ist der Hintergrund der Meldung anonymisiert anzugeben.

vi. Einhaltung der Standesregeln (Ziff. 6 des Musterprüfberichts)

Die Berichterstattung über die Einhaltung der Standesregeln ist, wie die Berichterstattung über die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen, in vier Bereiche aufgeteilt:

In **Ziff. 6.1** «Evaluation der Risikokriterien» des Prüfberichts gibt die Prüfgesellschaft an, welche Risikokriterien angeschaut wurden und zählt die einzelnen Risikoelemente auf.

Zum Beispiel: «Gibt es Änderungen in der Organisation des UVV? Entspricht die Organisation den Verhältnissen des UVV (z.B. bei einer Zunahme an Kundenbeziehungen oder AuM)? Gibt es Auslagerungen von Geschäftsbereichen? Wie sind die finanziellen Verhältnisse? Etc.»

Bei der betrieblichen Organisation sind auch Nebenaspekte wie Umgang mit nachrichtenlosen Kunden, organisatorische Vorkehren mit Bezug zu Interessenkollisionen (z.B. hinsichtlich Eigengeschäften) in die Gesamtbeurteilung miteinzubeziehen.

Unter **Ziff. 6.2** «Ergebnis der Risikoanalyse» des Prüfberichts hält die Prüfgesellschaft ihre Erkenntnisse aus der Risikoanalyse hinsichtlich der Einhaltung der Standesregeln fest. Das Gesamtrisiko kann gering, mässig, erhöht oder hoch sein. Sie beurteilt dabei das Gesamtrisiko und begründet die Beurteilung. Vgl. hierzu Ziff. 6 lit. c der Wegleitung zur Revision.

In **Ziff. 6.3** «Prüfungshandlungen» des Prüfberichts hält die Prüfgesellschaft die einzelnen Prüfungshandlungen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Standesregeln vorgenommen wurden, in der Berichter-

stattung fest. Auch hier hat die Prüfgesellschaft wiederum anzugeben, ob grundsätzlich eine Prüfung (Audit) oder bloss eine prüferische Durchsicht (Review) erfolgte. Zur Erinnerung: Ist das Gesamtrisiko erhöht oder hoch, so hat zwingend eine Prüfung (Audit) zu erfolgen. Andernfalls genügt eine prüferische Durchsicht (Review).

Zum Beispiel: «Durchsicht von 12 Depotauszügen, Einsicht in die VV-Verträge, Befragung von 2 Mitarbeitern; Inhalt der Kundeninformation.»

Schliesslich hat sich die Prüfgesellschaft in **Ziff. 6.4** «Prüfungsergebnis zur Einhaltung der Standesregeln» des Prüfberichts über das Prüfungsergebnis zu äussern.

Wurde eine Prüfung (Audit) vorgenommen, so erfolgt wiederum eine positive Zusicherung (Zusicherung hohen Grades):

- Wurden bei der Prüfung der einzelnen Prüffelder/Bestimmungen *keine* Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so bestätigt die Prüfgesellschaft die Einhaltung der einzelnen Prüffelder/Bestimmungen zu den Standesregeln (Option «Ja»).
- Stellt die Prüfgesellschaft bei der Prüfung der einzelnen Prüffelder/Bestimmungen dagegen Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist dies unter dem betroffenen Prüffeld festzuhalten (Option «Nein»), wobei die Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten vollständig und detailliert zu beschreiben sind. Zudem hat die Prüfgesellschaft eine Stellungnahme des Mitglieds zu den Mängeln und eine eigene Empfehlung zu deren Behebung in der Berichterstattung aufzuführen. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt, ist dies ebenfalls ausdrücklich festzuhalten.

Basiert die Beurteilung der Einhaltung der Standesregeln dagegen auf einer prüferischen Durchsicht (Review) so erfolgt eine «negative» Zusicherung (Zusicherung minderen Grades):

- Wurden bei der prüferischen Durchsicht keine Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten entdeckt, so hält die Prüfgesellschaft dies in Form einer «negativen» Bestätigung zu den einzelnen Prüffeldern fest (Option «Ja»).
- Stellt die Prüfgesellschaft bei der prüferischen Durchsicht der einzelnen Prüffelder dagegen Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten fest, so ist dies unter dem jeweiligen Prüffeld festzuhalten (Option «Nein»), wobei die Verstösse, Mängel oder Ungereimtheiten vollständig und detailliert anzugeben sind.

Zum Beispiel: «Im Zusammenhang mit Art. 7 der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung haben wir festgestellt, dass die Vermögensverwaltungsverträge keine Bestimmung über

die Referenzwahrung haben. Dem Mitglied wurde empfohlen, die Vermogensverwaltungsvertrage anzupassen und neue Vertrage einzuholen. Das Mitglied ist mit dem Vorschlag einverstanden.»

vii. Einhaltung der statutarischen Voraussetzungen (Ziff. 7 des Musterpruberichts)

Unter Ziff. 7 hat die Prufgesellschaft ihre Erkenntnisse aus der Prufung oder pruferischen Durchsicht der dauernden Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen nach Art. 4 der Statuten festzuhalten.

Gab es in der Berichtsperiode eine Mutation in einer verantwortlichen Position oder im Aktionariat eine wesentliche Veranderung, so hat die Prufgesellschaft die Einhaltung der statutarischen Aufnahmevoraussetzungen zu prufen (Audit) und deren Einhaltung positiv zu zusichern. Andernfalls genugt eine pruferische Durchsicht (Review).

Stellt die Prufgesellschaft bei der Prufung oder pruferischen Durchsicht Mangel fest, so sind diese im Prufungsergebnis vollstandig und detailliert zu beschreiben. Ausserdem halt die Prufgesellschaft in der Berichterstattung eine allfallige Stellungnahme des Mitglieds zu den Mangeln und eine allfallige eigene Empfehlung zu deren Behebung in der Berichterstattung fest. Wenn keine Stellungnahme oder Empfehlung zu einem Mangel erfolgt ist dies ebenfalls festzuhalten.

viii. Mangel aus dem Vorjahr

Sodann hat die Prufgesellschaft in Ziff. 8 des Pruberichts Stellung zu den Mangeln aus dem Vorjahr zu nehmen. Zunachst muss er abklaren, ob im Vorjahr etwas bemangelt wurde. Wurden im Vorjahr **keine** Mangel festgestellt, so ist dies in der Berichterstattung ebenfalls festzuhalten.

Gab es im Vorjahr jedoch **Mangel oder Ungereimtheiten**, dann muss die Behebung der Mangel uberpruft (Audit) werden. Wurden die Mangel in der Berichtsperiode nicht oder nicht vollstandig behoben, so ist im Prufungsergebnis detailliert festzuhalten, inwieweit die Mangel aus dem Vorjahr noch bestehen. Achtung: In diesem Fall sind die Mangel unter Ziff. 5.4 bzw. 6.4 zu vermerken.

ix. Weitere Angaben

Der Bericht hat Ort, Datum, den Namen und Titel des leitenden Prufers und dessen Unterschrift, und im Falle einer Kollektivzeichnungsbezeichnung des leitenden Revisors den Namen und die Unterschrift einer weiteren zeichnungsberechtigten Person zu tragen.

Anhang II: Vollständigkeitserklärung



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
 Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
 Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
 Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung des VSV-Mitglieds zuhanden der Geschäftsleitung SRO und seiner Prüfgesellschaft GwG / Landesregeln für den Zeitraum

vom bis

Das Dokument ist vor der Prüfung vom Mitglied auszufüllen.

Name und Adresse des Mitglieds

Beantworten Sie bitte die nachfolgenden Feststellungen mit ja oder nein und ergänzen sie falls notwendig:

1. Wir haben alle Vertragsparteien gemäss den gesetzlichen Bestimmungen identifiziert. Ja Nein

Falls nicht, geben Sie die Anzahl der mangelhaften Dossiers an:
2. Wir haben alle wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhaber festgestellt, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist. Ja Nein

Falls nicht, geben Sie die Anzahl der mangelhaften Dossiers an:
3. Wir haben die Vertragspartner erneut identifiziert und/oder den wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhaber erneut festgestellt, falls dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Ja Nein

Falls nicht, geben Sie die Anzahl der mangelhaften Dossiers an:
4. Wir haben die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der besonderen Abklärungspflicht in allen Kundendossiers soweit notwendig eingehalten. Ja Nein

Falls nicht, geben Sie uns die Anzahl der mangelhaft abgeklärten Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen an:
5. Wir haben alle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Dokumente erstellt und aufbewahrt. Ja Nein
6. Wir haben alle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen organisatorischen Massnahmen getroffen. Ja Nein
7. Wir haben die Pflichten bei Geldwäschereverdacht und Terrorismusfinanzierung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eingehalten. Ja Nein

- 8. Sämtliche im Laufe der Prüfperiode unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen sind auf der Kundenliste aufgeführt, die wir Ihnen für die Prüfung zur Verfügung stellen. Ja Nein
- 9. Wir haben unsere Geschäftsbeziehungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Risikokategorien eingeteilt. Ja Nein
- 10. Wir haben Ihnen sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt, welche für die Prüfung von Interesse sein könnten. Ja Nein
- 11. Am letzten Tag der Prüfperiode umfasste die Anzahl der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen:
- 12. Ertrag aus GwG-relevanter Tätigkeit: CHF

Das Mitglied ist verpflichtet, dem VSV alle Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die aufgrund der Statuten oder aufgrund der Reglemente - insbesondere der Schweizerischen Landesregeln, dem Gw-Reglement, der Prüf- und Disziplinarordnung, der Wegleitungen zur Revision und der Verfahrensordnung des Landesgerichts - erforderlich sind.

Der VSV ist im Gegenzug verpflichtet, die anlässlich des Aufnahmeverfahrens sowie im Rahmen seiner SRO-Aktivitäten erhaltenen Daten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz zu behandeln. Diese Daten werden lediglich für die in den Statuten und oben erwähnten Gesetze und Reglemente genannten Zwecke, oder in konsolidierter und anonymisierter Form für statistische Zwecke, verwendet. Sie werden keinen Dritten herausgegeben oder zugänglich gemacht, ausser wenn eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht (zum Bsp. an Gerichte, amtliche Aufsichtsbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Der VSV trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die Daten vor unautorisierter/unbefugter Verwendung zu schützen.

Der/die Unterzeichnende/n bestätigt/bestätigen, dass die oben in der Vollständigkeitserklärung aufgeführten Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Prüfung

- der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung,
- der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor und
- des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV

abgegeben wurden, für den oben erwähnten Zeitraum vollständig und richtig sind.

Verantwortliche Person

Ort, Datum

Stempel und rechtsgültige Unterschrift

Anmerkungen zur Vollständigkeitserklärung

Vor Abschluss der Prüfung stellt die Prüfgesellschaft ihrem Mandanten die Vollständigkeitserklärung zu. Das Mitglied füllt das Formular aus und übergibt es der Prüfgesellschaft. Das Mitglied vermerkt auf der Vollständigkeitserklärung, ob es die Sorgfaltspflichten vollständig erfüllt hat. Falls dies nicht der Fall sein sollte, gibt es für jeden Mangel die Anzahl der fehlerhaften Kundendossiers an. Es bestätigt die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei, das Vorliegen einer vollständigen Liste aller GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen, die vorgenommene Einteilung der Geschäftsbeziehungen in Risikokategorien und dass der Prüfgesellschaft sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, welche für die Revision von Interesse sein könnten. Die Anzahl aktiver GwG-relevanter Geschäftsbeziehungen am letzten Tag der Prüfperiode muss ebenfalls in der Vollständigkeitserklärung vermerkt werden. Mit seiner Unterschrift bestätigt das Mitglied, die Fragen korrekt beantwortet zu haben.

Die Vollständigkeitserklärung soll der Prüfgesellschaft das Prüfverfahren erleichtern. Es ist jedoch kein Ersatz für Prüfungshandlungen.

Anhang III: Erklärung des Revisors betreffend laufende Straf- und Verwaltungsverfahren



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

**Erklärung des Revisors
betreffend laufende Straf- und Verwaltungsverfahren**

Der/Die Unterzeichnete(n)

Name Vorname

Name Vorname

Firma

Sitz

erklärt/erklären, dass er/sie derzeit weder in ein laufendes Straf- noch in ein laufendes Verwaltungsverfahren verwickelt ist/sind, das mit seiner/ihrer Berufsausübung zusammenhängt.

Von dieser Erklärung ausgenommen sind die normalen Steuerverfahren, sowie allfällige strassenverkehrsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit beruflichen Fahrten.

Ort, Datum

Ort, Datum